



Ressort  
Deutsches Schulamt  
Der Schulamtsleiter

Dipartimento  
Intendenza Scolastica Tedesca  
L'Intendente Scolastico

Prot. Nr. ST/32.01.11./12751

Bozen/ Bolzano, 22. Mai 2001

Sachbearbeiter Dr. Stephan Tschigg  
Funzionario

Tel. 0471/ 41 55 30

An das  
Landespresseamt  
**im H a u s e**

An die Direktoren  
der Grund-, Mittel- und Oberschulen  
**i m L a n d e**

An die Direktoren  
der gesetzlich anerkannten  
Mittel- und Oberschulen  
**i m L a n d e**

An die  
Schulgewerkschaften  
**im L a n d e**

An die Anschlagtafel  
**i m H a u s e**

## **RUNDSCHREIBEN DES SCHULAMTSLEITERS Nr. 32/2001**

Betreff: **Eintragung in die permanenten Ranglisten**

*Sehr geehrte Frau Direktor,  
sehr geehrter Herr Direktor!*

Ich teile Ihnen mit, dass im Amtsblatt der Region Trentino- Südtirol vom 28. Mai 2001 der Beschluss der Landesregierung Nr. 1537 vom 14. Mai 2001 veröffentlicht wird, welcher die Errichtung der permanenten Ranglisten gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1999, Nr. 124, vorsieht.

### **1. Die Eintragung in die permanenten Ranglisten.**

Die Eintragung in die permanenten Ranglisten erfolgt nicht von Amts wegen, sondern muss von den interessierten Lehrpersonen beantragt werden. Die Gesuche um Eintragung in die permanente Rangliste müssen innerhalb

**Montag, den 18. Juni 2001**

beim Deutschen Schulamt in Bozen eingereicht werden. Es gilt in jedem Fall das Datum des Poststempels.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen folgende Unterlagen für die Eintragung in die permanenten Ranglisten einreichen:

- Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene **Gesuch**, wobei die beigefügten Gesuchsvorlagen zu verwenden sind.

- **Dienstzeugnisse**, welche den geleisteten Unterrichtsdienst belegen. Für die Erstellung der permanenten Rangliste werden alle Titel und Dienste gewertet, die bis zum 18. Juni 2001 erworben werden. Das heißt, dass für die Bewertung der Dienste auch das laufende Schuljahr zählt. Aus dem von der Schulverwaltung ausgestellten Dienstzeugnis oder der Selbsterklärung anstelle eines Notorietätsaktes müssen genau hervorgehen:
  - die Dienste, die jedes Jahr geleistet wurden,
  - die Schule, an welcher der Dienst geleistet worden ist,
  - allfällige Abwesenheiten und deren genaue Gründe,
  - die staatliche oder nicht staatliche Art der Schule,
  - die als Integrationslehrer geleisteten Dienste.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Lehrpersonen selbst für die Richtigkeit der eingereichten Dienstzeugnisse verantwortlich sind.

Im Sinne des Artikels 38 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, müssen die Selbsterklärungen anstelle eines Notorietätsaktes vor dem Beamten oder Angestellten, der zum Empfang des Gesuches befugt ist, unterschrieben oder mit einer nicht beglaubigten Fotokopie eines Personalausweises versehen werden.

- Dokumentation bezüglich **Behinderung oder Invalidität** des Antragstellers/ der Antragstellerin oder anderer Familienangehöriger, welche von der zuständigen Sanitätsbehörde ausgestellt wurde (als Original oder beglaubigte Kopie einzureichen).
- Auf Unterlagen, welche im Schulamt aufliegen, kann verwiesen werden. Dies gilt vor allem für die Punktezahl, welche bei Wettbewerben oder Lehrbefähigungs- oder Eignungsprüfungen, welche das deutsche Schulamt durchgeführt hat, erzielt wurden!

## 2. Voraussetzungen für die Eintragung in die permanenten Ranglisten.

Jede Lehrperson, auch die Lehrperson mit zeitlich unbefristetem Arbeitsvertrag, kann sich in die permanente Rangliste aller Stellenpläne der Grundschule oder Wettbewerbsklassen der Mittel- und Oberschule eintragen lassen, für welche sie die Lehrbefähigung oder Eignung zum Unterricht besitzt.

Für die Eintragung gelten:

- a) die spezifische Lehrbefähigung für eine bestimmte Wettbewerbsklasse oder die Eignung für den Unterricht in einem Stellenplan der Grundschule,
- b) die Lehrbefähigungen für jene Wettbewerbsklassen, welche in den Fachbereichen Nr. 1 bis 6a zusammengefasst sind:

<i>Fachbereich</i>	<i>Wettbewerbsklasse</i>	<i>Wettbewerbsklasse</i>
Nr. 1	25/A - Zeichnen und Kunstgeschichte	28/A - Kunsterziehung
Nr. 2	29/A - Leibeserziehung in den Oberschulen	30/A - Leibeserziehung
Nr. 3	31/A - Musikerziehung in den Oberschulen	32/A - Musikerziehung
Nr. 4a	93/A - Literarische Fächer an Oberschulen mit deutscher Unterrichtssprache	98/A - Deutsch, Geschichte und Bürgerkunde, Geographie
Nr. 4b	91/A - Italienisch (zweite Sprache) in der Mittelschule	92/A - Italienische Sprache und Literatur an den Oberschulen mit deutscher Unterrichtssprache (zweite Sprache)
Nr. 5	346/A - Englische Sprache und Kultur	345/A - Englisch in der Mittelschule
Nr. 6a	99/A - Maschinenschreiben, Stenographie und Textverarbeitung in deutscher Unterrichtssprache	100/A - Textverarbeitung, Maschinenrechnen, Maschinenbuchhaltung und Anwendung im Betrieb in deutscher Unterrichtssprache

- c) die Lehrbefähigungen für jene Wettbewerbsklassen, die laut Tabelle A/2 des Ministerialdekretes vom 30. Jänner 1998, Nr. 38, in geltender Fassung, einander entsprechen:

<i>Der Lehrbefähigung dieser Wettbewerbsklasse entspricht/entsprechen .....</i>	<i>die Lehrbefähigung(en) für die Wettbewerbsklasse(n)</i>
43/A - Italienisch, Geschichte und Bürgerkunde, Geographie an italienischsprachigen Mittelschulen, 50/A - Literarische Fächer an italienischsprachigen Oberschulen	91/A - Italienisch (zweite Sprache) in der Mittelschule, 92/A - Italienische Sprache und Literatur an den Oberschulen mit deutscher Unterrichtssprache (zweite Sprache)

49/A - Mathematik und Physik	38/A - Physik 47/A – Mathematik, 48/A – Angewandte Mathematik
94/A - Literarische Fächer und Latein in den Iyzeen und Lehrerbildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache	93/A - Literarische Fächer an Oberschulen mit deutscher Unterrichtssprache, 98/A - Deutsch, Geschichte und Bürgerkunde, Geographie (*)
95/A – Literarische Fächer, Latein und Griechisch	93/A - Literarische Fächer an Oberschulen mit deutscher Unterrichtssprache, 94/A - Literarische Fächer und Latein in den Iyzeen und Lehrerbildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache, 98/A - Deutsch, Geschichte und Bürgerkunde, Geographie (*)

(\*) *Ausdehnung auf Grund der Fachbereichregelung*

- d) Lehrbefähigungen, welche auf Grund der EU-Richtlinie Nr. 89/48 und des gesetzvertretenden Dekretes vom 27. Jänner 1992, Nr. 115, in Italien anerkannt wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur die Eintragung in die permanenten Ranglisten einer einzigen Provinz möglich ist.

### 3. Erstellung der permanenten Ranglisten und Bewertung der Titel.

Für jeden Stellenplan der Grundschule und jede einzelne Wettbewerbsklasse der Mittel- und Oberschule wird eine permanente Rangliste erstellt. Jede permanente Rangliste besteht aus mehreren Gruppen, die bei der Stellenwahl in der folgenden Reihenfolge berücksichtigt werden:

GRUPPE	VORAUSSETZUNGEN
<b>Nr. 1</b>	Lehrpersonen, die in den nicht aufgebrauchten Ranglisten der Wettbewerbe nur nach Titeln aus dem Jahre 1996 eingetragen sind (Wettbewerbsklassen 29/A, 99/A, 11/C und 30/C). <i>Diese Lehrpersonen müssen nicht um Neueintragung, sondern um Neuberechnung der Punktezahl ansuchen.</i>
<b>Nr. 2</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Lehrpersonen, welche am 25. Mai 1999 im Besitze einer Lehrbefähigung oder Eignung waren und zwischen dem 1. September 1995 und dem 25. Mai 1999 360 Tage Unterrichtsdienst an staatlichen, deutschsprachigen Schulen (gemäß Artikel 427 Absatz 3 des gesetzvertretenden Dekretes vom 16. April 1994, Nr. 297) in der Schulstufe (Grundschule; Sekundarschule) geleistet haben, auf welche sich die Lehrbefähigung oder Eignung bezieht.</li> <li>2) Lehrpersonen, in der Rangliste des 2. Teils der ordentlichen Wettbewerbe zur Besetzung von Lehrstühlen an deutschsprachigen Oberschulen (ausgeschrieben mit Dekret des Schulamtsleiters vom 30. Oktober 1998, Nr. 370/16.4) eingetragen sind und zwischen dem 1. September 1995 und dem 25. Mai 1999 360 Tage Unterrichtsdienst an staatlichen, deutschsprachigen Schulen (gemäß Artikel 427 Absatz 3 des gesetzvertretenden Dekretes vom 16. April 1994, Nr. 297) in der Schulstufe (Grundschule; Sekundarschule) geleistet haben, auf welche sich die Lehrbefähigung oder Eignung bezieht.</li> </ol>
<b>Nr. 3</b>	Lehrpersonen, welche innerhalb 18. Juni 2001 eine Lehrbefähigung oder Eignung erwerben und zwischen dem 1. September 1996 und dem 18. Juni 2001 360 Tage Unterrichtsdienst an staatlichen, deutschsprachigen Schulen (gemäß Artikel 427 Absatz 3 des gesetzvertretenden Dekretes vom 16. April 1994, Nr. 297) in der Schulstufe (Grundschule; Sekundarschule) geleistet haben, auf welche sich die Lehrbefähigung oder Eignung bezieht.
<b>Nr. 4</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Lehrpersonen, welche die Prüfungen der außerordentlichen Prüfungssession gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 3. Mai 1999, Nr. 124, bestanden haben, aber zwischen dem 1. September 1997 und dem 18. Juni 2001 nicht 360 Tage Unterrichtsdienst an staatlichen, deutschsprachigen Schulen geleistet haben.</li> <li>2) Lehrpersonen, welche nicht 360 Tage Dienst an staatlichen, deutschsprachigen Schulen geleistet haben und die Prüfungen eines Wettbewerbs nach Titeln und Prüfungen oder Lehrbefähigungsprüfungen für dieselbe Wettbewerbsklasse oder denselben Stellenplan bestanden haben und am 25. Mai 1999 in einer Landesrangliste oder Institutsrangliste für die Aufnahme von nicht planmäßigem Personal in der deutschsprachigen Schule eingetragen waren oder am 25. Mai 1999 gestrichen waren, weil sie bei der Stellenwahl auf eine Supplentenstelle verzichtet hatten und Anspruch auf Wiedereintragung hatten.</li> </ol>

	3) Lehrpersonen, welche nicht 360 Tage Dienst an staatlichen, deutschsprachigen Schulen geleistet haben und die Prüfungen eines Wettbewerbs nach Titeln und Prüfungen oder Lehrbefähigungsprüfungen für dieselbe Wettbewerbsklasse oder denselben Stellenplan bestanden haben, der nach dem 31. März 1995 abgeschlossen wurde.
--	--

Die Bewerberinnen und Bewerber werden gemäß den genannten Voraussetzungen in einer dieser Gruppen mit der Punktezahl eingetragen, die ihnen laut der Bewertungstabelle (Anlage A/1 des Beschlusses) zusteht.

Für die Berechnung der 360 Dienstage zählen nur die effektive Unterrichtszeit, welche im Rahmen der vom Schulkalender vorgesehenen didaktischen Tätigkeiten, einschließlich Schlusskonferenzen und Prüfungen, geleistet worden ist, sowie die Zeiträume, welche vom Gesetz oder dem gesamtstaatlichen Kollektivvertrag für das Schulpersonal der effektiven Unterrichtszeit gleichgestellt sind. So zählen beispielsweise für die Berechnung der Dienstage:

- Sonntage, Weihnachts-, Semester- und Osterferien;
- bezahlte Abwesenheiten wegen Krankheit;
- obligatorische Freistellung aus Mutterschaftsgründen;
- bezahlte, fakultative Freistellung aus Mutterschaftsgründen;
- Freistellung wegen Ausübung eines Parlaments- oder Verwaltungsmandats;
- Militär- oder Zivildienst.

Für die Erreichung der 360 Dienstage zählen hingegen nicht:

- nicht bezahlte Abwesenheiten aus Krankheitsgründen;
- nicht bezahlte Wartestände;
- der ordentliche Urlaub;
- nicht bezahlte, kurze Abwesenheiten;
- Unterrichtsdienst, welcher nicht an deutschsprachigen Schulen geleistet wurde (Art. 427 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 16. April 1994, Nr. 297).

Das heißt somit, dass ein Schuljahr (1. September – 30. Juni) insgesamt höchstens 303 Tage umfasst. Das laufende Schuljahr 2000/2001 (1. September 2000 – 18. Juni 2001) umfasst 291 Tage.

#### **4. Verwendung der permanenten Ranglisten.**

Die so erstellten permanenten Ranglisten dienen

- a) zur Vergabe von Stammrollenstellen,
- b) zur Vergabe von Jahressupplenzen durch den Schulamtsleiter.

Die eine Hälfte der Stellen, die jährlich für die Aufnahme in die Stammrolle zur Verfügung stehen, werden nach den noch nicht aufgebrauchten Rangordnungen der ordentlichen Wettbewerbe vergeben und die andere Hälfte nach dieser permanenten Rangliste.

Wenn sich die Lehrpersonen, welche in den nicht aufgebrauchten Ranglisten der ordentlichen Wettbewerbe eingetragen sind, auch in die permanente Rangliste eintragen lassen, scheinen sie in zwei Ranglisten auf, die zur Vergabe von Stammrollenstellen dienen, und können somit entweder auf Grund der einen oder der anderen Rangliste die Stammrollenstelle wählen.

Der Schulamtsleiter vergibt die Supplenzen für das kommende Schuljahr nur mehr an Lehrpersonen, welche in der permanenten Rangliste eingetragen sind. Lehrpersonen mit und ohne Lehrbefähigung oder Eignung können bei den Direktoren um Supplenzen ansuchen. Genauere Weisungen über die Ansuchen für die Eintragung in die Institutsranglisten werden in einem späteren Rundschreiben bekannt gegeben.

#### **5. Sprachprüfung laut Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 6.**

Lehrpersonen, welche eine Lehrbefähigung oder Eignung besitzen, die nicht in deutscher Sprache erworben wurde, müssen laut Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 6, eine Sprachprüfung ablegen, damit sie in die permanente Rangliste eingetragen werden können. Zweitsprachlehrer sind von dieser Regelung nicht betroffen.

**Diese Sprachprüfung findet am Freitag, den 8. Juni 2001, um 9.00 Uhr, in der Mittelschule „A. Stifter“, Armando-Diaz-Straße 38, Bozen statt.**

Die interessierten Lehrpersonen werden ersucht, **innerhalb Mittwoch, den 6. Juni 2001**, ein schriftliches Ansuchen um Ablegung der Sprachprüfung einzureichen (Fax Inspektorat: 0471/ 28 33 61 oder E-Mail [renate.hilpold@schule.suedtirol.it](mailto:renate.hilpold@schule.suedtirol.it) ).

Die Sprachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Für die schriftliche und mündliche Prüfung gelten laut Dekret des Schulamtsleiters Nr. 596/16.3/00 vom 28. Juli 2000 folgende Inhalte:

- Schulordnung: Allgemeines über das Schulwesen; Schulstufe und Schultyp, für welche(n) ange-sucht wurde; Bildungsauftrag und Lehrplan des Faches oder der Fächergruppe;
- Methodik und Didaktik des Faches oder der Fächergruppe;
- Fachsprache des Faches oder der Fächer

Die genannten Inhalte können dem Lehrplan des jeweiligen Faches entnommen werden. Ausschlaggebend für den positiven Ausgang der Prüfung ist die Beherrschung der deutschen Sprache.

Die Sprachprüfung, welche bereits im Vorjahr abgelegt wurde, gilt auch für die Eintragung in die permanente Rangliste.

## **6. Allgemeine Hinweise.**

Für die Neueintragung, Überstellung und Neuberechnung sind die vorgesehenen Gesuchsvorlagen zu verwenden, und zwar:

- a. Für die **Neueintragung** in die permanente Rangliste sind die Gesuchsvorlagen laut Anlage A/5 (für die Grundschule) und laut Anlage A/6 (für die Mittel- und Oberschule) zu verwenden.
- b. Die Lehrpersonen, welche noch in den nicht aufgebrauchten Ranglisten des Wettbewerbes nur nach Titeln aus dem Jahre 1996 eingetragen sind (Wettbewerbsklassen 29/A - Leibeserziehung in den Oberschulen, 99/A - Maschinenschreiben, Stenographie und Textverarbeitung in deutscher Unterrichtssprache, 11/C - Hauswirtschaftspraxis und 30/C - Laboratorium für Informatik im Betrieb) sind bereits in der permanenten Rangliste eingetragen und müssen daher nicht um Neueintragung, sondern um die **Neuberechnung** der Punktezahl ansuchen. Es werden jene Titel bewertet, welche nach 1996 erworben wurden und welche 1996 laut der damaligen Ausschreibung nicht berücksichtigt werden konnten. Dabei ist die Gesuchsvorlage laut Anlage A/4 zu verwenden.
- c. Lehrpersonen, welche in den permanenten Ranglisten einer anderen Provinz eingetragen sind, können um **Überstellung** in die permanenten Ranglisten des deutschen Schulamtes in Bozen ansuchen. In diesem Fall ist die Gesuchsvorlage laut Anlage A/4 zu verwenden. Die betroffenen Lehrpersonen werden aus der Rangliste der Herkunftsprovinz gestrichen und in der permanenten Rangliste des deutschen Schulamtes eingetragen. Wer in der permanenten Rangliste des deutschen Schulamtes eingetragen ist, kann um Überstellung in die permanente Rangliste einer anderen Provinz ansuchen. In diesem Fall wird jedoch die Punktezahl für die Dienste nicht bis zum 16. Juni 2001, sondern bis zum 22. Juni 2000 berechnet. Das ist der Tag, an welchem der Termin für die Eintragung in die permanente Rangliste in den Schulämtern außerhalb Südtirols verfallen ist.

## **7. Informationsveranstaltungen und Auskünfte.**

Das deutsche Schulamt führt einige Informationsveranstaltungen zu diesem Thema durch. Dabei geben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulamtes Informationen und Hinweise über die Voraussetzungen und Anwendungen der permanenten Ranglisten und helfen bei der Abfassung der Gesuche.

Die Informationsveranstaltungen finden statt:

- **in BOZEN: am Freitag, den 1. Juni 2001, um 15.00 Uhr, in der Aula Magna der Lehranstalt für Wirtschaft und Tourismus „Robert Gasteiner“, Roenstraße 12,**
- **in BRIXEN: am Dienstag, den 5. Juni 2001, um 15.00 Uhr, in der Aula Magna des Realgymnasiums „Jakob Philipp Fallmerayer“, Dantestraße 39E,**
- **in MERAN: am Mittwoch, den 6. Juni 2001, um 15.00 Uhr, in der Aula Magna der Mittelschule „Josef Wenter“, Carl-Wolf-Straße 30.**

Folgende Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter erteilen Auskunft:

**Amt für Grundschulen:** Dr. Evi Chizzali, Waltraud Zerzer.

**Amt für Mittelschulen:** Dr. Mirjam Insam, Peter Kager, Ugo Fessler, Katja Egger

**Amt für Oberschulen:** Walburga Kemenater, Ruth Bazzanella Kosinski, Doris Mayr Fleischmann

Mit freundlichen Grüßen

DER SCHULAMTSLEITER  
Dr. Walter Stifter

**Anlagen:**

- [Beschluss der Landesregierung Nr. 1537 vom 14. Mai 2001 einschließlich Vorlagen für Gesuche an das deutsche Schulamt,](#)
- [Ministerialdekret Nr. 123/2000,](#)
- [Ministerialdekret Nr. 146/2000.](#)